

## A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)  
– Drucksache 17/9083 –

### Verfassungsschutzbericht 2017 – Islamismus

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/9083 – vom 30. April 2019 hat folgenden Wortlaut:

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/8581 – wurde von der Landesregierung sehr allgemein beantwortet. So wurde die Frage, welche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen die Ausländerbehörden der Stadtverwaltung Koblenz und der Kreisverwaltung Rhein-Lahn bei den 19 bzw. 13 Islamisten ergriffen haben, gar nicht beantwortet.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Position vertritt die Landesregierung im Bundesrat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundesratsdrucksache 154/19) für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, wonach ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit möglich ist, wenn sich eine Person im Ausland an Kampfhandlungen einer Terrormiliz beteiligt hat und sie neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt?
2. Wie oft hat das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Abschiebungsanordnungen nach § 58 a Aufenthaltsgesetz vollzogen (bitte aufgliedert nach den Jahren 2018 und 2019)?
3. Wie viele Ausweisungen erfolgten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 Aufenthaltsgesetz (bitte aufgliedert nach den Jahren 2018 und 2019)?
4. Wie viele Überwachungsmaßnahmen wurden nach den §§ 56, 56 a Aufenthaltsgesetz angeordnet (bitte aufgliedert nach den Jahren 2018 und 2019)?
5. Welche konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen haben die Ausländerbehörden der Stadtverwaltung Koblenz und der Kreisverwaltung Rhein-Lahn bei den 19 bzw. 13 Islamisten ergriffen?
6. Was wird unternommen, damit bei den zwei Islamisten aus Koblenz die Staatsangehörigkeit geklärt wird?
7. Wie ist der Sachstand hinsichtlich aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei den vier bzw. sieben ausländischen Intensivstraftätern im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden der Stadtverwaltung Koblenz und der Kreisverwaltung Rhein-Lahn?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Mai 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Landesregierung unterstützt den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Zu Frage 2:

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2018 und bis dato 2019 keine Abschiebungsanordnungen auf Grundlage des § 58 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erlassen.

Zu Frage 3:

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2018 zwei sicherheitsrechtliche Ausweisungen im Sinne der Fragestellung erlassen. Beide Personen hielten sich im Ausland auf. Im Jahr 2019 wurde eine entsprechende Ausweisung verfügt, in deren Folge der Betroffene in sein Heimatland abgeschoben wurde.

Zu Frage 4:

In den Jahren 2018 und 2019 wurden keine Überwachungsmaßnahmen nach § 56 und § 56 a AufenthG angeordnet.

b. w.

Zu Frage 5:

Konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Ausländerbehörden der Stadtverwaltung Koblenz und der Kreisverwaltung Rheinland-Lahn gegen die 19 bzw. 13 Islamisten setzen voraus, dass die zuständigen Behörden Kenntnis von diesem Personenkreis und ihrer Einstufung als Islamisten durch den Verfassungsschutz haben.

Wie in der Antwort auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage 17/8581 (Drucksache 17/8788) dargelegt, werden in Fällen sicherheitsgefährdender Bestrebungen von Islamisten in der in Rheinland-Pfalz eingerichteten ressortübergreifenden „Arbeitsgruppe zur Beschleunigung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei Gefährdern“ fortlaufend aufenthaltsbeendende Maßnahmen unter Federführung des Ministeriums für Familien, Frauen, Jugend und Verbraucherschutz geprüft. Darüber hinaus übermitteln Polizei und Staatsanwaltschaften einzelfallbezogene Erkenntnisse zu Strafverfahren mit ausländischen Tatverdächtigen an die jeweils zuständige Ausländerbehörde.

Eine pauschale Übermittlung personenbezogener Daten zu Personen, die vom Verfassungsschutz als Islamisten eingestuft werden, an die Ausländerbehörden ist jedoch rechtlich nicht zulässig.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an die Ausländerbehörden durch die Verfassungsschutzbehörde unterliegt vielmehr den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 15 Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG). Diese Voraussetzungen sind mit Blick auf den vorgenannten Personenkreis zu beachten. In der Folge ist es zumindest aus sicherheitsbehördlichen Aspekten zu keinen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gekommen.

Zu Frage 6:

Die Einstufung der beiden Personen als Islamisten erfolgte durch die Verfassungsschutzbehörden. Bezüglich der Übermittlung personenbezogener Daten des Verfassungsschutzes an die Ausländerbehörden wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Im Hinblick auf die zwei in Rede stehenden Islamisten aus Koblenz ist anzumerken, dass einer von ihnen mittlerweile nicht mehr in Rheinland-Pfalz wohnhaft ist. Weitere Erkenntnisse liegen hier nicht vor.

Zu Frage 7:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 17/8134 (Drucksache 17/8620) verwiesen. Einzige Änderung ist, dass zwei weitere Personen in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Stadt Koblenz verzogen sind, sodass es sich insgesamt um sechs Personen handelt. Bei diesen sechs Personen sind derzeit keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen möglich.

In Vertretung:  
Dr. Christiane Rohleder  
Staatssekretärin